

# MCR Minigolf-Club Rheinfall

---

## Statuten

revidiert zur Vereinsversammlung vom 18. November 2023





# MCR Minigolf-Club Rheinfall

---

Vereinsgründung 17. November 1975

Revidierte und aktuelle Statuten vom 18. November 2023

## Art. 1 - Namen

Unter dem Namen "Minigolfclub Rheinfall" (kurz MCR) besteht als Sektion von "Swiss Minigolf" (kurz ‚SM‘) ein Club gemäß Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

## Art. 2 - Zweck

Der Zweck ist die sportliche Betätigung, Pflege der Kameradschaft, sowie die Pflege, Förderung und Verbreitung des Minigolfsportes.

## Art. 3 - Stellung

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 4 - Mittel

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- anderen Einnahmen

## Art. 5 - Mitgliedschaft

- 5.1 a) Als Mitglieder können Damen, Herren und Jugendliche aufgenommen werden.
- b) Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme, die Vereinsversammlung entscheidet definitiv.
- c) Die Kategorien-Einteilung erfolgt nach dem jeweils gültigen WMF-Reglement.
- 5.2 a) Lizenzierte Aktivmitglieder sind nach Entrichtung der Lizenzgebühr berechtigt, sowohl an den clubinternen, wie auch an allen freien (ausgeschriebenen) Turnieren des In- und Auslandes teilzunehmen.
- b) Aktivmitglieder (ohne Lizenz) sind nur an clubinternen Turnieren spielberechtigt. Des weiteren gelten die Bestimmungen betreffend "Tageslizenz" gemäß SR von ‚SM‘.
- c) Passivmitglieder sind lediglich an clubinternen Turnieren spielberechtigt, nicht jedoch an externen Turnieren. An Versammlungen besitzen sie weder Stimm- noch Wahlrecht. Aktivmitglieder anderer Clubs können nur als Passivmitglieder dem MCR beitreten.
- d) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Pistengolf im allgemeinen und um den MCR im besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei und haben den Status eines Aktivmitglieds.
- e) Gönnermitglieder: Natürliche und juristische Personen können jederzeit Gönnermitglieder des Clubs werden.

## Art. 6 - Austritt

Der Austritt aus dem MCR ist nur auf Ende eines Clubjahres möglich. Er ist dem Präsidenten, zuhanden des Vorstandes, schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Clubjahres mitzuteilen. Ausnahmen gemäß SR von ‚SM‘, Artikel "Clubwechsel".



# MCR Minigolf-Club Rheinfall

---

Vereinsgründung 17. November 1975

Revidierte und aktuelle Statuten vom 18. November 2023

## Art. 7 - Ausschluss

- 7.1 Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Clubs verstößt, dessen Ansehen schädigt und/oder dessen Statuten und übrigen Erlasse missachtet oder zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 7.2 Das ausgeschlossene Mitglied hat eine Rekursfrist von 14 Tagen. Der Rekurs ist an den Präsidenten, zuhanden der nächstfolgenden Vereinsversammlung, zu richten.

## Art. 8 - Organe

Die Organe des Clubs sind

- die Vereinsversammlung (siehe Art. 9)
- der Vorstand (siehe Art. 10)
- die Kontrollstelle (siehe Art. 11)

## Art. 9 - Vereinsversammlung

- 9.1 Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung.  
Sie tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen und zwar im ersten Quartal des Vereinsjahres.
- 9.2 Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet statt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
  - c) auf Verlangen der Kontrollstelle
- 9.3 Die Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum in schriftlicher oder elektronischer Form, unter Bekanntgabe der Traktendenliste, einzuladen.
- 9.4 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Vorstand, zuhanden der Vereinsversammlung, bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Später eingehende Anträge werden erst an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.
- 9.6 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind normalerweise:
1. Begrüßung, Präsenzkontrolle
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
  4. Jahresbericht des Präsidenten
  5. Jahresbericht des TK-Chefs
  6. Rechnungsbericht des Kassiers
  7. Bericht der Kontrollstelle
  8. Genehmigung der Jahresrechnung
  9. Budget des folgenden Vereinsjahres
  10. Mutationen
  11. Anträge
  12. Wahlen [a.] Präsident / [b.] übriger Vorstand / [c.] Kontrollstelle
  13. Jahresprogramm des folgenden Vereinsjahres
  14. Festsetzung der Jahresbeiträge
  15. Ehrungen
  16. Datum der nächsten GV festlegen
  17. Verschiedenes



# MCR Minigolf-Club Rheinfall

---

Vereinsgründung 17. November 1975

Revidierte und aktuelle Statuten vom 18. November 2023

## Art. 10 - Vorstand

10.1 Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt, jeweils für das nächste Clubjahr.

10.2 a) Er setzt sich wie folgt aus 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- 4 weitere Vorstandsmitglieder, dessen Ämter innerhalb des Vorstandes konstituiert werden.

Bei Bedarf kann er auf 6 bis 8 Mitglieder erweitert werden.

b) Der Vize-Präsident wird durch den Vorstand gewählt.

10.3 Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

10.4 a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

b) Bei Stimmgleichheit stehen dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vize-Präsidenten, zum Stichentscheid zwei Stimmen zu.

10.5 Der Vorstand hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Er ist verantwortlich für die Vertretung des Clubs nach außen.
- b) Er organisiert den Clubbetrieb.
- c) Er zeichnet rechtsgültig durch die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- d) Er entscheidet, auf Antrag, über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Über die Ausgaben zur ordentlichen Vereinsführung entscheidet der Vorstand selbst. Alle weitergehenden Ausgaben müssen der Vereinsversammlung unterbreitet werden.

10.6 Ein Rücktritt aus dem Vorstand kann nur auf die Vereinsversammlung hin erfolgen. Das Demissionsgesuch ist bis spätestens drei Monate vor der nächsten Vereinsversammlung dem Präsidenten in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

## Art. 11 - Kontrollstelle

11.1 Die Kontrollstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt, jeweils für das nächste Clubjahr.

11.2 Sie besteht aus 3 Mitgliedern:

- 2 Hauptmitglieder
- 1 Ersatzmitglied

11.3 a) Bei Rücktritt eines Hauptmitgliedes tritt automatisch das gewählte Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die Vereinsversammlung wählt ein neues Ersatzmitglied.

b) Das Rücktrittsschreiben ist bis spätestens drei Monate vor der nächsten Vereinsversammlung dem Präsidenten in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

11.4 Die Kontrollstelle hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- Kontrolle der Kasse auf ihre Richtigkeit
- Kontrolle der Geschäftsführung des Clubs
- Abfassung des Revisionsberichtes zuhanden der Vereinsversammlung

11.5 a) Die Kontrolle der Geschäftsbücher hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. In der Regel auf Ende des Clubjahres, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Vereinsversammlung.

b) Die Kontrollstelle ist überdies befugt

- jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Clubs zu nehmen.
- gemäß Art. 9.2.c) die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen.



# MCR Minigolf-Club Rheinfal

---

Vereinsgründung 17. November 1975

Revidierte und aktuelle Statuten vom 18. November 2023

## Art. 12 - Abstimmungsart

Abstimmungen und Wahlen werden durch Handerheben vorgenommen, es sei denn, dass - auf Antrag - eine einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

## Art. 13 - Beschlussfassung

13.1 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit stehen dem Präsidenten zum Stichentscheid zwei Stimmen zu.

13.2 Bei Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Die Wahlgänge müssen so lange wiederholt werden, bis ein Kandidat eine Stimmenmehrheit erhält.

## Art. 14 - Clubjahr

Als Clubjahr gilt das Kalenderjahr.

## Art. 15 - Besondere Reglemente

Die Organisationen betreffend Anlagenbenützung, Turnieren o.ä. werden jeweils in entsprechenden separaten Reglementen des MCR festgehalten.

## Art. 16 - Statutenänderung

16.1 Statutenänderungen können nur an einer Vereinsversammlung vorgenommen werden. Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn mindestens  $2/3$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben.

16.2 Die Mitglieder müssen die vorgesehenen Änderungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg bis spätestens mit der Einladung zur Vereinsversammlung erhalten.

## Art. 17 - Haftung

Der Club haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nur mit dem Clubvermögen und die einzelnen Mitglieder nur mit einem Jahresbeitrag.

## Art. 18 - Auflösung des Clubs

18.1 a) Die Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung von  $3/4$  der an einer - speziell zu diesem Zweck einberufenen - außerordentlichen Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

b) Beträgt die Anzahl der anwesenden Mitglieder jedoch weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, bei welcher dann das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

18.2 Die Liquidation des Clubs wird durch den Vorstand vorgenommen.

18.3 Die schriftliche Bestätigung des Versammlungsbeschlusses ist mit eingeschriebenem Brief an ‚SM‘, zuhanden der Geschäftsleitung, sowie der Gemeinde Neuhausen am Rheinfal innert 2 Wochen mitzuteilen.

18.4 Allfällige Aktiven sind der Gemeinde Neuhausen am Rheinfal in ein Depot zu überweisen. Dieses steht, innerhalb der folgenden 5 Jahre, einem neu gegründeten Minigolfclub zur Verfügung.



# MCR Minigolf-Club Rheinfall

---

Vereinsgründung 17. November 1975

Revidierte und aktuelle Statuten vom 18. November 2023

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 18.11.2023 angenommen worden.

Sie treten nach Genehmigung durch ‚SM‘ sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 13.12.1991 sowie alle seither gefassten Protokoll-Beschlüsse, welche diese Statuten betrafen, werden hiermit aufgehoben.

Neuhausen am Rheinfall, den 18. November 2023

\_\_\_\_\_  
für den SM

\_\_\_\_\_  
für den Präsidenten

\_\_\_\_\_  
für den Kassier und Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Bertho Wehler

\_\_\_\_\_  
Markus Wehler

\_\_\_\_\_  
für den Kassier

\_\_\_\_\_  
für den Schriftführer

\_\_\_\_\_  
für den Schriftführer